

Länderbericht Deutschland

im Rahmen des Projekts

„Innovative Strategies for the Prevention of the Re-offending“ (ISPR)

**bearbeitet von Nils Pagels, Zoom – Gesellschaft für
prospektive Entwicklungen e.V., Göttingen**

März 2008

Inhaltsübersicht

1. Kriminalprävention in lokaler Verantwortung
2. aktuelle Diskussion zu Präventionsansätzen in Deutschland
3. konkrete Beispiele

zu 1. Kriminalprävention in lokaler Verantwortung

Um die Diskussion über Präventionsansätze in Deutschland verstehen zu können, muss sich vor Augen geführt werden, dass Deutschland durch ein föderales und subsidiäres politisches System geprägt ist. Das bedeutet, dass die Verantwortung für verschiedene für die Frage der Prävention relevante Bereiche auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt ist. So ist das Strafrecht Bundesangelegenheit, der Strafvollzug und die Organisation der Polizei und auch das Bildungssystem hingegen Landesangelegenheit. In Deutschland gibt es insgesamt 16 verschiedene Bundesländer, die für die genannten Bereiche also durchaus unterschiedliche Regelungen erlassen können. Welche Verantwortung aber haben die Kommunen?

Die Kommunen sind die unterste Stufe im dreistufigen Verwaltungsaufbau. Bund und Länder weisen den Kommunen die Aufgaben und entsprechende Finanzmittel zu. Hierbei wird nach eigenen, übertragenen, freiwilligen und Pflichtaufgaben unterschieden. Bei den sog. eigenen Aufgaben hat die Kommune die Freiheit Dinge so zu gestalten, wie sie es möchte, ohne dass sie Vorschriften vom Bund oder den Ländern erhält. Gleiches gilt für die freiwilligen Aufgaben, bei denen die Kommunen selbst entscheiden können, für welche Leistungen sie Mittel aus ihrem eigenen Haushalt aufwenden. Demgegenüber stehen die sog. übertragenen und Pflichtaufgaben, bei denen sich Bund und Länder lediglich der kommunalen Verwaltungsstrukturen für die Ausführung bestimmter Aufgaben bedienen.

Was bedeutet das für die Frage der Prävention von Rückfällen bei jugendlichen Straftätern? Zunächst kann konstatiert werden, dass der Bund den Kommunen die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe zuweist. Die Jugendgerichtshilfe bringt u.a. sozialpädagogische Gesichtspunkte in Strafverfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung, indem sie (schriftlich und/oder mündlich) über die Beschuldigten berichtet. Ebenfalls prüft sie aber auch, ob Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet werden sollten und ob es Alternativen zu einem förmlichen Strafverfahren gibt (Diversions). Sie nehmen Einfluss auf den weiteren Gang des Verfahrens und organisieren und überwachen gerichtlich angeordnete pädagogische Maßnahmen (s.u.) Die Ebene der Bundesländer ist für den Strafvollzug zuständig, d.h. für die Führung von Gefängnissen. Dies gilt sowohl für den offenen, als auch für den geschlossenen Vollzug. Die Grundlagen für eine Prävention von Rückfällen bei Jugendlichen, die zu einer Haftstrafe verurteilt worden sind, müssen demnach in Verantwortung der Länder gelegt werden. Aber auch in diesem Feld lassen sich kommunale Verantwortlichkeiten finden. Genau wie das Leben der jugendlichen Straftäter nach der Entlassung im Verantwortungsbereich von kommunalen Strukturen stattfindet, haben Städte und Gemeinden sowohl für das Gemeinwohl im Ganzen als auch für

Jugendlichen aus prekären Lebenslagen Sorge zu tragen. So obliegt den Kommunen neben der Umsetzung der Jugendgerichtshilfe die Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der anderen Abschnitte des Jugendgerichtsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes genauso wie die Ausführung verschiedener anderer Sozialgesetzbüchern, die u.a. Fragen der Beschäftigung oder der Unterkunft regeln.

Besonders die Jugendhilfe ist – wie weiter unten zu sehen sein wird – von besonderem Interesse für präventive Ansätze. Diese ist im Wesentlichen durch das Subsidiaritätsprinzip strukturiert. Das bedeutet, „dass Projekte und Programme (...) vor allem lokal entwickelt und realisiert werden. Der Bund setzt demgegenüber mit dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nur den gesetzlichen Rahmen, der von den Ländern je spezifisch ausgestaltet wird.“ (B. Holthusen/H. Schäfer 2007:131) Das heißt aber auch, dass viele Maßnahmen der Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe nicht von der Kommune selbst durchgeführt werden, sondern von freien Trägern.

Wenn man die Ursachen und Entstehungsbedingungen von Kriminalität und Gewalt betrachtet, wie z.B. Bindungslosigkeit bzw. immer wiederkehrende Abbrüche von Bezügen und Beziehungen, Bildungsdefizite – in der Schule oder in der allgemeinen Erziehung – Chancenlosigkeit bei der Suche nach geeigneten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen und innerfamiliäre Gewalt (vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen 2001:7) dann wird deutlich:

„Bei einem großen Teil der aufgeführten Ursachen fällt deren Bekämpfung weder in den Aufgaben- noch in den Kompetenzbereich von Polizei und Justiz.“ (T. Müller: Kommunale Präventionsgremien in Niedersachsen. Grundlagen, Rahmenbedingungen und Strukturen für eine erfolgreiche Netzwerkarbeit. Hannover 2004: 2) Wie oben angedeutet würden Polizei und Justiz nicht der kommunalen Verantwortung unterliegen. Es sind hier sowohl kommunale Strukturen der Jugendhilfe, des Sozialamtes, der Beschäftigungsförderung, die Schulen und auch freie Träger auf lokaler Ebene gefordert, gemeinsame Anstrengungen zu übernehmen. Diese Verantwortung ist nicht spezifisch für die Zielgruppe der schon auffällig gewordenen und verurteilten Straftäter, sondern leitet sich aus allgemeinen Aufgaben der Kommune ab. Sie bezieht sich demnach auf Teilaufgaben der primären, sekundären und tertiären Prävention.

Zu 2. Aktuelle Diskussion

Um sich die aktuelle Diskussion zu Präventionsansätzen zur Verhinderung von Wiederholungstaten jugendlicher Straftäter in Deutschland zu vergegenwärtigen, ist es hilfreich, sich zunächst einige Stellungnahmen dazu anzusehen, was Prävention überhaupt sein kann und in welcher Form diese eigentlich messbar ist. So führt Steffen aus:

„Mehrfach- und Intensivtäter gibt es. Aber. Es gibt bislang keine auch nur einigermaßen eindeutigen Möglichkeiten, sie – möglichst frühzeitig – zu erkennen, um dann angemessen und ebenfalls möglichst frühzeitig zu intervenieren und zu reagieren – mit dem Ziel, schon den Beginn einer möglichen ‚kriminellen‘ Karriere zu verhindern. Nach wie vor fehlen die ‚Instrumente‘, an Hand derer – bezogen auf den Einzelfall und auf der Grundlage empirischer Befunde – Indikatoren einer Intensiv auffälligkeit oder einer voraussichtlichen kriminellen Karriere so frühzeitig erkannt werden können, dass ihnen rechtzeitig mit erzieherischen und sozialpädagogischen, aber auch mit polizeilichen und justitiellen Maßnahmen begegnet werden könnte. (W. Steffen 2003:153)

Zwar ist es kein Problem die relativ kleine Gruppe der Täter, die als ‚Mehrfach- und Intensivtäter‘ über einen längeren Zeitraum mehrfach und (auch) mit schwereren Taten auffallen, im Hinblick auf ihr strafbares Verhalten, ihren sozialen Hintergrund und ihren Werdegang retrospektiv beschreiben, aber im Umkehrschluss eignen sich diese Informationen nicht oder nur in Ausnahmefällen zur Prognose, ob jemand straffällig wird.

Auch Holthusen/Lüders tendieren in dieselbe Richtung, wenn sie sagen:

„Wer von Kriminalprävention spricht, muss nicht nur klären, inwiefern Kriminalität als zu vermeidendes Handeln begründet zu erwarten ist, sondern zugleich auch Vorstellungen dazu entwickeln, was man jeweils unter Prävention zu verstehen hat. An der Oberfläche ist die Sache einfach: Es geht darum, durch das eigene Handeln absehbare, wahrscheinliche, vermutete unerwünschte Zustände zu vermeiden. Jegliches präventive Handeln geht damit von einem Wirkungszusammenhang aus. Weil präventives Handeln sich aber üblicherweise mittelbar oder unmittelbar auf das unerwünschte Handeln Anderer bezieht, unterliegt präventives Handeln unvermeidlich erheblichen Unsicherheiten, erstens ist jede Vorwegnahme der Zukunft risikoreich, weil man sich irren kann, und zweitens kann niemand mit Sicherheit sagen, dass das präventive Handwerkszeug wirklich wirkt.“ (B. Holthusen/C. Lüders 2003:21)

Diese Grundannahmen sind aus zweierlei Gründen wichtig hervorzuheben. Zum einen gibt es in Deutschland eine Divergenz zwischen der öffentlichen Diskussion zum Thema Kriminalität und Prävention bzw. Sanktion von Straftaten Jugendlicher und der Fachdiskussion über dieses Thema. Während in der Öffentlichkeit schnell nach Patentrezepten gerufen wird, entweder, wie bestimmte gewalttätige oder straffällige Jugendliche behandelt werden sollten, bzw. welche Projekte erfolgversprechend sind, um Jugendliche „wieder auf den rechten Weg“ zu bekommen, ist in der Fachdiskussion eine sehr differenzierte Diskussion zu beobachten. Steffen beschreibt, diese Divergenz als einen problematischen Kreislauf (vgl. Steffen 2003:153f):

Alles beginnt mit damit, dass „eine insbesondere in den Medien geführte aufgeregte öffentliche Debatte zur Kinder- und Jugendkriminalität (...) auf das „Problem“ Mehrfach- und Intensivtäter (fokussiert) (Stichwort „Monsterkids“!).“

Es folgen „*kriminapolitische (Gesetzes)Initiativen und Vorschläge, wie die Politik das ‚Problem‘ in den Griff bekommen will.*“ Demgegenüber finden sich „*kriminologische Erkenntnisse, die das ‚Problem‘ jenseits von massenmedialen und politischen Aufgeregtheiten beschreiben, analysieren und statistische Gesetzmäßigkeiten aufzeigen – auch mit dem Ziel, die öffentliche Diskussion zu versachlichen -, die aber nicht hinreichend in der Lage sind, (frühzeitige) Einzelfall-Prognosen zu erstellen und Vorschläge für geeignete Interventionen und Reaktionen zu machen.*“ Außerdem finden sich „*die Praktiker von Jugendhilfe, Polizei und Justiz, die sich mehr oder weniger direkt und aus sehr unterschiedlichen Blickwinkeln, Handlungsmöglichkeiten und Handlungszwängen heraus mit dem ‚Problem‘ Mehrfach- und Intensivtäter befassen müssen, dies auch mehr oder weniger erfolgreich tun – aber vor allem bei ‚weniger Erfolg‘ der Kritik der (Medien)Öffentlichkeit ausgesetzt sind.*“ Mit letzterem beginne der Kreislauf dann wieder von vorne.¹

Aber nicht nur um der Gefahr zu entgehen, zu voreilig dem Wunsch der Öffentlichkeit und Teilen der Politik nachzugeben, Patentrezepte für etwas liefern zu können, was es kaum gibt, ist es wichtig, sich die grundsätzlichen Problematik bei der Formulierung von Präventionsansätzen zu vergegenwärtigen. Nämlich das schon gerade beschriebene Phänomen, dass man nie wissen wird, ob jemand ohne diesen Ansatz straffällig geworden wäre. Man weiß in der Regel nur, dass es ein Problem gibt und dass es für dieses Problem Ursachen gibt. Prävention kann immer nur versuchen diese Ursachen anzugehen und dabei hoffen, dass es zu einem Rückgang des Problems führt. Deshalb ist es ebenfalls sehr schwer, bestimmte Ansätze mit Blick auf ihre Erfolgsquoten bzw. – wahrscheinlichkeiten zu vergleichen.

Holthusen/Lüders sprechen von einer Falle, wenn versucht wird bestehende Präventionsprojekte nach ihrem Outcome zu bewerten und zu vergleichen.

„Die Falle besteht darin, dass im günstigsten Fall tatsächlich Wirkungen beobachtbar sind, zugleich aber niemand redlicherweise in der Lage ist, begründet Auskunft zu geben, was jeweils die beobachteten Wirkungen verursacht, angeregt, befördert, provoziert hat, zumal Zufälle, Kontingenzen und nicht kontrollierbare Randbedingungen prinzipiell nicht auszuschließen sind.“ (B. Holthusen/C. Lüders 2003:22f)

Der einzige Ausweg, der gesehen wird, *„besteht darin, den Blick nicht nur auf die summative Beobachtung und Bewertung der Wirkungen zu lenken, sondern auch auf die Strukturen und Prozesse der Projekte und Programme selbst, ihr Zusammenwirken, die hinderlichen und förderlichen Bedingungen und Voraussetzungen sowie auf den Zusammenhang und die damit mehr oder weniger naheliegenden Wirkungen.“(ebd.:23)*

¹ Dieser 2003 beschriebenen Kreislauf charakterisiert sehr gut eine sehr heftige öffentliche Debatte während eines Wahlkampfes im Bundesland Hessen zu Beginn dieses Jahres. Ausgehend von einem brutalen Überfall von zwei Jugendlichen in einer München U-Bahn auf einen Rentner wurden innerhalb kürzester Zeit Verschärfungen des Jugendstrafrechts und des Ausländerrechts gefordert. Es wurden vehement härtere Strafen gefordert, es wurden ausgesprochen scharfe Diskussionen zur Frage, ob MigrantInnen häufiger kriminell sind als deutsche Jugendlichen geführt und es wurden einige wenige Projekte aufgeführt, die mit hartem Drill genau den Jugendlichen, die durch immer wieder auftretende Straffälligkeit auffallend wurden, gegenübertraten, um sie so „zur Vernunft“ zu bringen. Diese öffentliche Debatte hatte zur Folge, dass es einen fachlichen Schulterschluss (die Mainzer Erklärung) von Kriminologen, PraktikerInnen und Richtern gab, die für eine Versachlichung der Diskussion hinsichtlich des Jugendstrafrechts und des Migrationshintergrundes von kriminellen Jugendlichen. (vgl. <http://criminologia.de/?p=78>)

Genau um diese Strukturen und Prozesse, in den Präventionsangebote stattfinden, sind Gegenstand größerer Diskurse, die sich in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts durchgesetzt haben und bis heute andauern.

Diese Diskurse sind eng verknüpft mit der Frage der kommunalen Verantwortung für die Kriminalprävention. Es geht dabei um die Frage bzw. Einsicht, dass Kriminalitätsprävention nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie das Umfeld einbezieht, in dem die meisten Straftaten ereignen.

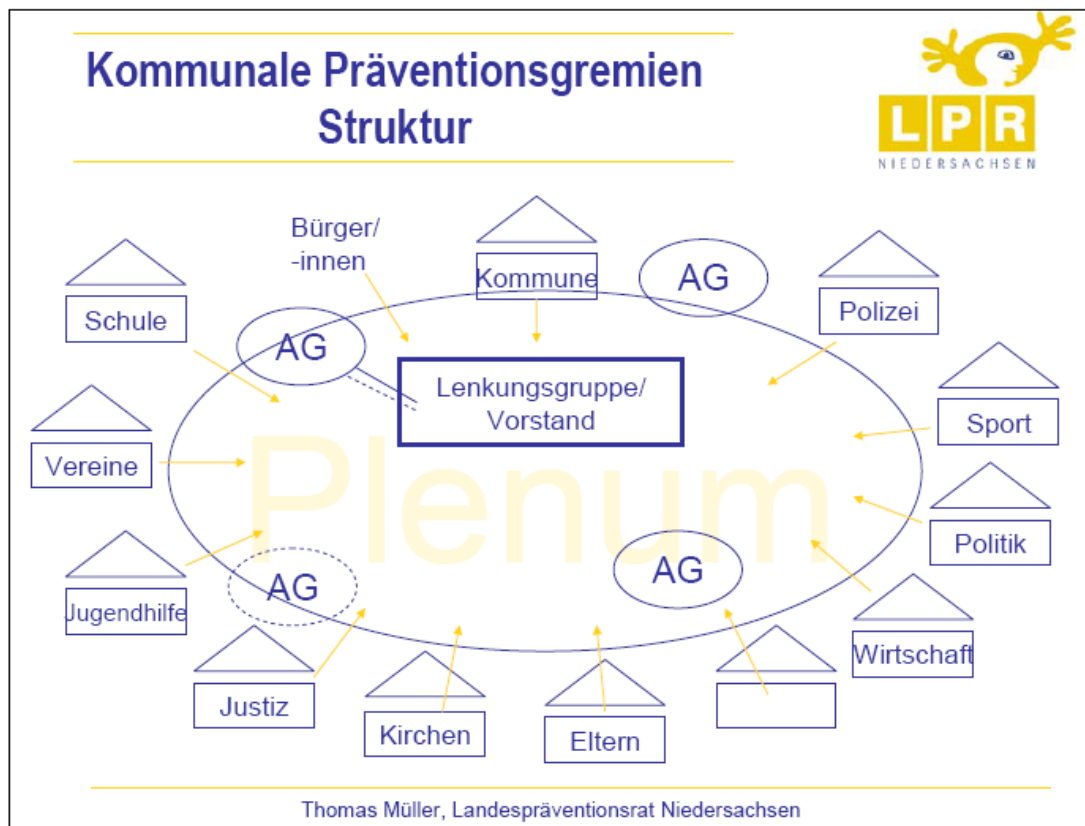
„Rund 70% der polizeilich registrierten Delikte werden am Wohnort des Täters oder in dessen unmittelbarer Nähe begangen. (...) Es bleibt festzustellen, dass es sich bei der Kriminalität in allen ihren Ausprägungen um ein vorrangig örtliches Phänomen handelt und das dort, wo Kriminalität entsteht, auch ihre Ursachen und Entstehungsbedingungen erkannt und beseitigt werden müssen, nämlich vor Ort, auf der kommunalen Ebene!“ (T. Müller 2004:1.)

Diese Einsicht gekoppelt mit der Feststellung, dass Kriminalität durch polizeiliche und justitielle Maßnahmen allein nicht zu verhindern ist, führte in den neunziger Jahren dazu, dass in den meisten Bundesländern Initiativen für eine Etablierung von sog. Kommunalen Präventionsräten gestartet wurden

Bis zum Jahr 2000 waren es schon ca. 100 solcher Präventionsräte bis heute hat sich die Zahl wiederum etwa verdoppelt (T. Müller 2004:1).

Es besteht in diesen Gremien weitgehend Einigkeit darüber, dass eine Prävention, egal ob von Ersttaten oder von Wiederholungstaten am ehesten durch eine sinnvolle Kooperation zwischen verschiedenen Diensten erreichen lässt, insbesondere zwischen Polizei und Jugendhilfe, aber auch zwischen Schulen, Jugendhilfe, Freizeiteinrichtungen und Polizei.

Folgende Grafik gibt einen Überblick über eine typische Struktur von kommunalen Präventionsgremien. Dabei ist allerdings zu betonen, dass die Strukturen von Ort zu Ort unterschiedlich sein können, „... die örtlichen Gegebenheiten wie Größe und Besonderheiten der Gemeinde oder Stadt (müssen) beachtet werden,...“ (T. Müller 2004: 7).



„In kleineren Gemeinden oder Stadtbezirken besteht der eigentliche Präventionsrat manchmal nur aus etwas 10 Personen, (...). In mittleren und größeren Städten wirken manchmal weit über 100 Personen in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Präventionsrates mit.“ (T. Müller 2004:7)

Da in diesen Gremien Vertreter und Vertreterinnen sehr unterschiedlicher Institutionen und damit verbunden sehr unterschiedlicher Vorstellungen zusammentreffen, sind die Präventionsräte lange Zeit umstritten gewesen, ob sie tatsächlich etwas bewirken können oder ob sie eher wirkungslose Diskussionsrunden darstellen. Durch viele Diskussionen und den Versuch Qualitätskriterien zu definieren, haben sich einige Merkmale herauskristallisiert, wann die Präventionsräte erfolgreich sind. Zum einen sollten sie nicht nur ad hoc auf bestimmte Ereignisse reagieren, sondern tatsächlich auf Dauer angelegt sein, sie sollten einen umfassenden Auftrag haben, eine hauptamtliche Geschäftsführung und die kommunalen Spitzen in Verwaltung und Politik müssen die Präventionsarbeit maßgeblich unterstützen. (vgl. T. Müller 2004: 8f).

Die kommunalen Präventionsräte sind inhaltlich nicht speziell auf die Frage der Prävention von Rückfallgefährdungen schon auffällig gewordener jugendlicher Straftäter fokussiert. Sie stehen lediglich symbolisch für eine in den letzten zwanzig Jahren immer mehr auf die Frage kommunaler Zuständigkeiten konzentrierter Diskussionen.

Im Zuge der Erfahrungen mit der Kooperation innerhalb der kommunalen Präventionsräte haben sich eine Reihe von spezialisierteren Diskussionen zur Frage erfolgreicher Zusammenarbeit entwickelt, insbesondere zu der zwischen Polizei und Jugendhilfe.

Holthusen führt hierzu aus: „Auch wenn, wie bereits angeführt, Kooperation seit Jahren ein anerkanntes und in Gremien umgesetztes Prinzip der Prävention ist, so sind auch heute noch einige

Problembereiche zu benennen. Obwohl sich das Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Polizei in den letzten 15 Jahren grundlegend verbessert hat, ist Kooperation hier nach wie vor schwierig. Ein anderes Beispiel ist die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Familiengerichten, die in der Regel nur in Sorgrechtsfällen stattfindet. Weite Teile des Handlungsspektrums der Familiengerichte (...) bleiben ungenutzt, Die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die über geschlossene Plätze verfügt, sieht sich zum Teil als Abschiebebahnhof für Fälle, in denen Jugendhilfe nicht weiter weiß. Statt Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie zu etablieren, werden die Kinder sich gegenseitig zugeschoben. Die Einbeziehung der Schule in Kooperationen findet – wenn überhaupt – eher ‚bilateral‘ statt: ‚Schule und Polizei‘ oder ‚Schule und Jugendhilfe‘. Und: Je schwieriger die Fälle, desto seltener ist zu erkennen, dass die Arbeitsverwaltung einbezogen wird.“ (B. Holthusen 2005:23.)

Bei all diesen Schwierigkeiten geht es um unterschiedliche Problemdimensionen. Neben der allgemeinen Schwierigkeit, einen adäquaten Umgang mit straffälligen Jugend zu finden, sind es vor allem Fragen der formalen Verantwortung für einen Fall, kaum miteinander kompatible Arbeitsstrukturen etc. Anknüpfend an die Frage, wer für den Fall eines Jugendlichen Verantwortung trägt, stellt sich immer auch die Frage, wer bezahlt für welche Maßnahmen. Ohne der Beschreibung des Projektes BASIS² vorweg greifen zu wollen, sei zur Illustration eines der Probleme als Beispiel benannt. Mit den Jugendlichen, die als Teilnehmer des Projektes BASIS noch in Haft sind, wird schon weit vor der Haftentlassung begonnen, eine konkrete Perspektive für die Zeit nach der Verbüßung der Haftstrafe zu erarbeiten. Im letzte halben Jahr der Haftstrafe werden konkrete Schritte veranlasst, wie z.B. eine geeignete Wohnung zu finden. Da formal aber noch die Justizvollzugsanstalt für die Unterbringung verantwortlich ist, der Jugendliche aber nicht in der Lage ist, eine Wohnung selbst zu bezahlen, sehen viele Kommunen keine Veranlassung Geld für die Anmietung einer Wohnung für jemanden zur Verfügung zu stellen, für den sie formal noch gar nicht zuständig sind. Aber neben diesen beschrieben, gibt es eine Vielzahl anderer Probleme, die die Kooperation erschweren, wie z.B. der Datenschutz, um nur eines zu nennen.

Für die Diskussion welche Präventionsmaßnahmen in Deutschland als erfolgversprechend angesehen werden, soll im folgenden Abschnitt auf einen Überblick zurück gegriffen werden, der im Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder vom Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK), dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder erstellt wurde. Er stellt zwar Strategien zur Gewaltprävention in sechs verschiedenen Handlungsfeldern vor, aber insbesondere in dem Kapitel zu den Strategien der Kinder- und Jugendhilfe und im Bereich der polizeilichen und justitiellen Prävention lassen sich viele Parallelen zur Kriminalitätsprävention finden. (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Ein Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007)

Holthusen/Schäfer unterscheiden bei der Beschreibung der Strategien in der Kinder- und Jugendhilfe solche für potenziell gewalttätige Jugendliche und solche Ansätze für die Arbeit mit schon auffällig gewordenen Jugendlichen. Angesichts des Projektzuschnitts auf die

² s. Kap. 3 Beispiel 3

Prävention von Rückfällen von straffälligen Jugendlichen sollen an dieser Stelle nur letztere Trends aufgezeigt werden.

„Grundsätzlich gilt, dass institutionelle Reaktionen, bei wegen Gewalt straffälligen Jugendlichen ebenso wie bei allen straffälligen Jugendlichen, von drei Prinzipien geprägt sind

- a) *Hilfe geht vor Strafe,*
- b) *ein informelles wird vor dem formellen Verfahren angewandt und*
- c) *ambulante Verfahren haben Vorrang vor stationären Maßnahmen.“ (B. Holthusen/H. Schäfer 2007:151)*

Um diese Prinzipien zu realisieren wird alles versucht, um eine Haftstrafe von Jugendlichen zu vermeiden und die familiären und anderen sozialen Umfeldbedingungen in den Blick zu nehmen, um Lösungen für bestehende Probleme zu finden. An der Stelle von Haftstrafen bzw. schon vor formalen Verurteilungen werden zunächst Angebote genutzt, wie z.B. soziale Trainingskurse oder sozial-kognitiv ausgerichtete Einzeltrainings oder Anti-Aggressivitätstrainings. In solche Kurse werden vor allem Jugendliche vermittelt, die mittelschwere Straftaten begangen haben. *„Dort sollen sie sich mit sich selbst und ihrer Situation, mit ihrem Verhältnis zu Gewalt und Drogen, mit den Problemen in der Familie, Schule, Beruf oder Partnerschaft auseinandersetzen. Soziale Trainingskurse knüpfen an der Lebenswelt der Jugendlichen an und werden in Fachkreisen inzwischen als Alternative zu Arbeitsauflagen, Geldstrafen und Jugendarrest akzeptiert.“ (ebd.:151f)* Eine andere Form der Haftvermeidung oder Haftverkürzung findet sich in der Möglichkeit der Unterbringung tatverdächtiger Jugendlicher in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe (vgl. ebd.: 153).

„In den Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung können Fachkräfte mit den Jugendlichen an deren Konfliktverhalten arbeiten, sie können einen Ausgleich mit den Opfern sichern oder Kontakte zu Netzwerken herstellen, die die Eltern oder die Jugendlichen stützen können. Hilfen bei der Tagesstrukturierung bereiten die Jugendlichen auf zukünftige Anforderungen in Ausbildung und Beruf vor. In diesen Einrichtungen angestoßene positive Entwicklungen bei den Jugendlichen können vom Jugendgericht berücksichtigt werden. So bestehen Chancen, dass auch nach schweren Gewalttaten unbedingte Jugendstrafen, die für hohe Rückfallraten ermittelt wurden, vermieden werden können.“ (ebd.:151)

Als dritter Bereich, in dem Aktivitäten zur Rückfallprävention zu finden sind, ist die Arbeit mit zu Haft verurteilten Jugendlichen. Solche Strategien sollten frühzeitig während der Haft beginnen, um die Übergänge zwischen der Haft und der Freiheit schrittweise zu gestalten (ebd.:154).

Holthusen/Schäfer resümieren, dass Strategien und Ansätze zur Prävention im Bereich Kinder- und Jugendhilfe deutlich zugenommen haben und differenzierter geworden sind.

„Schule, Polizei und Justiz haben die Jugendhilfe in der Gewaltprävention (aber auch darüber hinaus) als selbstverständlichen – wenn auch nicht immer einfachen – Kooperationspartner akzeptiert. Jugendhilfe ist vor allem deshalb ‚nicht immer einfach‘, weil sie Gewalt im Aufwachsen bei Kindern und Jugendlichen zunächst als Indikator für Schwierigkeiten sieht. Sie setzt sich deutlich von den öffentlichen Darstellungen und Rezeptionen ab, in denen gerade bei spektakulären Ereignissen Tat und Entwicklung von Minderjährigen getrennt, Umwelt und Bedingungen im

Aufwachsen kaum thematisiert werden. Dabei wird es (...) zukünftig wichtig sein, diese Teile nicht getrennt zu behandeln, sondern in einer Person zusammenzuführen. Intensiver als bisher müssen Bedingungen berücksichtigt werden, die derzeit immer noch eher nur marginal vorkommen: Gender und kulturelle Herkunft.“ (ebd.:164)

Problematisch wird aber gesehen, dass die benannten Strategien oft nur in Form von Modellprojekten stattfinden, sie aber grundsätzlich einer Kontinuität bedürften.

Von Seiten der Polizei beziehen sich viele Ansätze zunächst auf allgemeine Präventionsarbeit insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen. Aber auch für die Arbeit mit Mehrfach- und Intensivtäter gibt es bestimmte Arbeitsansätze, die der Prävention von Wiederholungstaten dienen sollen. Die Strategien bewegen sich „hier zwischen Prävention und Repression, zwischen Jugendkontaktarbeit und Jugendsachbearbeitung (...).“ (W. Steffen/R. Hepp 2007:187)

Die sog. Jugendkontaktarbeit, die präventiv ausgerichtet ist, versucht das Potential, die „erhebliche Bedeutung (...) der präventiven Nutzung der ‚Krise des Erwischt Werdens‘“ (ebd.) zu nutzen. Das heißt, dass die Polizei versucht, mit möglichst zeitnahen und konsequenten Reaktionen auffälligen Jugendlichen zu signalisieren, welche Konsequenzen ihr Handeln hat, um so abschreckende Wirkung zu erzielen. „Die Bedeutung einer zeitnahen und konsequenten Reaktion der Polizei bei Normverstößen sowie die Art des Kontaktes der Polizei zu den Kindern und Jugendlichen ist für deren künftiges Verhalten erheblich und dauerhaft, wie Befragungen von Jugendlichen zu den Auswirkungen des ‚polizeilichen Erstkontaktes‘ zeigen.“ (ebd.)

Als eine Form der Jugendkontaktarbeit ist in einigen Bundesländern das sog. polizeiliche Erziehungsgespräch eingeführt worden. In diesem sollen den Jugendlichen nicht nur verdeutlicht werden, was eine bestimmte Tat, die sie begangen haben, für Konsequenzen nach sich zieht, sondern auch welche Folgen weitere Taten haben würden.

Im Rahmen der Jugendsachbearbeitung geht es um einen sachgerechten Einsatz von polizeilichen Maßnahmen, die eine ausgewogene Mischung zwischen notwendiger Aufklärungsarbeit von begangenen Straftaten, Zuführung zur Justiz und pädagogischen Konzepten der Problembearbeitung gewährleisten. In manchen Bundesländern kann die Polizei auch schon Diversionsverfahren einleiten (vgl. ebd.:188).

Mit diesem Einblick in aktuelle Trends von Strategien der Präventionsarbeit soll das zweite Kapitel des deutschen Länderberichts abgeschlossen werden, um im folgenden drei konkrete Projektbeispiele zu benennen und zu beschreiben.

Zu 3. konkrete Beispiele

Im folgenden sollen drei konkrete Projekte beschrieben werden, die einen Teil des Präventionsspektrums für straffällige Jugendliche abbilden. Im ersten Projekt wird eine Ansatz vorgestellt, der Jugendliche zur Zielgruppe haben, die zwar schon straffällig geworden sind und polizeilich und justitiell auffällig sind, die aber (noch) nicht zu einer Haftstrafe verurteilt worden sind. Im zweiten Projekt sind nicht die jugendlichen Straftäter selbst die Zielgruppe des Projektes, sondern die mit ihnen befassten Institutionen. Die beteiligten Institutionen haben sich im Rahmen eines Modellprojektes mit ihren Möglichkeiten zur verbesserten Kooperation auseinander gesetzt, um ihre Möglichkeiten zur Prävention besser zu nutzen. Als drittes Projekt wird dann das in Göttingen betriebene Projekt BASIS vorgestellt. Dieses richtet sich an inhaftierte Jugendliche, um ihren Übergang in die Freiheit so gut vorzubereiten und zu begleiten, dass die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls reduziert wird.

Beispiel 1:

Name des Projekts/der Aktivität:
Soziale Trainingsmaßnahmen
Zielgruppe
<p>Soziale Trainingsmaßnahmen sind ambulante gruppenpädagogische Maßnahmen für jugendliche und heranwachsende Straftäter, die vom Jugendgericht (gemäß § 10 Abs.1 Satz 3 Nr. 6 JGG) ausgesprochen wird.</p> <p>Soziale Trainingskurse sind sinnvoll für die Gruppe junger Menschen, die häufig auch in der jeweiligen Straftat zum Ausdruck kommende Schwierigkeiten beim Umgang mit anderen und sich selbst haben und denen mit einer sozialen Gruppenarbeit ein entsprechendes Lernfeld angeboten werden kann.</p> <p>Soziale Trainingskurse gibt es auch in allen Formen des Justizvollzugs, hier sind sie jedoch als Instrument für Jugendliche vorgestellt, die (noch) keine Haftstrafe verbüßen.</p>
Akteure:
<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel freie Träger der Jugendhilfe <p>Diese Maßnahmen finden sich in jeder mittleren bis größeren Stadt Deutschlands und sind ein gängiges Präventionsinstrument.</p>
Grundlegende Idee
<ul style="list-style-type: none"> • Die sozialen Trainingsmaßnahmen sind eines der Standardinstrumente zur Vermeidung von Haftstrafen. Sie stehen geradezu für das grundlegende Prinzip von Jugendgerichtshilfe „Hilfe vor Strafe“. Sie stellen einen Versuch dar, die

desintegrative Wirkung von Haftstrafen zu verhindern, aber gleichzeitig die straffälligen Jugendlichen zur Arbeit an sich selbst und ihren Problemen zu bringen. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist nicht freiwillig und wird vom Gericht verfügt.

Ziele

- Die soziale Gruppenarbeit mit gefährdeten jungen Menschen hat die Steigerung der sozialen Kompetenz in jeder Hinsicht zum Ziel.
- Auseinandersetzung mit der Straftat
- Reflexion des eigenen Verhaltens
- Einübung von angemessenen Konfliktlösungsstrategien
- Stärkung der Frustrationstoleranz und des Durchhaltevermögens
- Entwicklung von Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit

Beschreibung der konkreten Aktivitäten

- Die Teilnahmedauer beträgt in der Regel vier bis sechs Monate und umfasst zehn Gruppenabende, die einmal wöchentlich stattfinden, einen Samstagstermin, sowie Vor- und Nachgespräche.
- Am Sozialen Trainingskurs können sechs bis zehn Jugendliche/ Heranwachsende teilnehmen.
- Der Kurs wird von zwei pädagogischen Fachkräften geleitet.
- Je nach Bedarf und Notwendigkeit werden während des Kurses zusätzliche Einzelgespräche mit den Jugendlichen, aber auch Elterngespräche geführt.

Informationsquellen:

Beispiel 2

Name des Projekts/der Aktivität:
Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ ³
Zielgruppe
<p>Zielgruppe waren in diesem Fall keine straffälligen Jugendlichen, sondern Einrichtungen, die mit diesen arbeiten. Dieses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizei • Justiz • Kinder- und Jugendhilfe, • Schule • Kinder- und Jugendpsychiatrie • Bildungsträger • Arbeitsagentur • Grundsicherungsträger nach SGB II
Akteure
<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Begleitung durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) • Die VertreterInnen der verschiedenen Einrichtungen
Grundlegende Idee
<p>Das Modellprojekt geht von der Grundidee aus, dass eine gute fallbezogene Kooperation dazu führen kann, dass Gefahrenpotentiale für die Entstehung einer kriminellen Karriere reduzieren kann, bzw. im Umkehrschluss, dass auch Institutionen und ihr Handeln einen Einfluss auf die Entwicklung von Straffälligen Jugendlichen hat. Angesichts von augenfälligen Schwierigkeiten in der Kooperation, sollten anhand der retrospektiven Rekonstruktion von Fallverläufen bei besonders „schweren Fällen“ herausgearbeitet werden, wo in der Kooperation von Einrichtungen Fehler gemacht wurden, bzw. Probleme entstanden sind, um dann eine Grundlage für die Erarbeitung von Optimierungslösungen zu erhalten.</p>
Beschreibung der konkreten Aktivitäten
<ul style="list-style-type: none"> • In einer ersten Phase erstellte die wissenschaftliche Begleitung eine fallbezogene Schwachstellenanalyse der institutionellen lokalen Zusammenarbeit, in der vor allem hinderliche Faktoren und Problem bei der Kooperation herausgearbeitet

³ Alle Informationen zu diesem Projekt aus Holthusen 2004

wurden. Hierfür wurden retrospektiv besonders schwierige Fälle von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern analysiert, die als gescheitert angesehen werden, weil eine Prävention von immer mehr Folgestraftaten nicht erreicht werden konnte.

- Für die Schwachstellenanalyse wurden sämtliche Fallakten der beteiligten Institutionen analysiert. Die Ergebnisse wurden den VertreterInnen der Praxis vorgestellt, um mit ihnen die Validität der herausgearbeiteten Probleme zu diskutieren.
- In einer zweiten Phase wurden auf der Basis der Analyse auf lokaler Ebene – mit Unterstützung der Landesebene – Wege gesucht, wie mittels konkreter Absprachen und besserer Verfahren die aufgedeckten Probleme in Zukunft vermieden werden können.
- Die Umsetzung der aufgezeigten Wege ist als offener Prozess angelegt, der über das Ende des Projektzeitraums angedauert hat.
- Für verschiedene Problembereiche wurden neue Lösungen entwickelt, wie z.B. Versuche eines „Frühwarnsystems“, die Festlegung, welche Einrichtung bei der Beteiligung von mehreren Einrichtungen die Federführung übernehmen soll, etc.

Informationsquellen: B. Holthusen: Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung Dezember 2004. Verfügbar unter: www.dji.de/jugendkriminalität

Beispiel 3

Name des Projekts/der Aktivität:
BASIS - Integrative Entlassungsbegleitung jugendlicher Straftäter
Zielgruppe
Zielgruppe des Projekts BASIS sind junge Straftäter des offenen Vollzugs, die ca. ein halbes Jahr vor Haftentlassung in das Projekt aufgenommen werden
Akteure:
<ul style="list-style-type: none"> • Träger des Projekts: Kooperationsprojekt der Psychologischen Behandlungsabteilung der JVA Rosdorf – Abteilung Offener Jugendvollzug - und der Jugendhilfe Göttingen e.V. • Betreuungspersonal der Jugendvollzugsanstalt, • In den Orten, an die die Jugendlichen zurückkehren, zuständige Ansprechpartner (z.B. Ausbildungsbetrieb, Jugend-, Arbeits-, Sozialamt, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe)
Grundlegende Idee
<p>Die grundlegende Idee des Projektes ist es, den jugendlichen Straftätern zu helfen, den Übergang zwischen der Verbüßung der Freiheitsstrafe und dem Leben in Freiheit zu gestalten. Das Konzept beruht auf der Annahme, dass ein Großteil von Rückfalldelikte innerhalb des ersten Jahres nach Haftentlassung stattfinden und dass diese damit zusammenhängen, dass die Jugendlichen nach der Rückkehr aus der Haftanstalt im Regelfall wieder in die sozialen Netzwerke zurückkehren, aus denen heraus sie vor der Strafverbüßung die Straftaten begangen haben. In der Regel sind diese Netzwerke entweder Ursache für Probleme der Jugendlichen oder nicht stabil genug, um den Jugendlichen eine ausreichende Unterstützung beim Einstieg in Arbeit, Ausbildung o.ä. zu geben.</p> <p>Deshalb ist eine Hilfe notwendig, die diesen Übergang begleitet, um den Zugang zu Unterstützungsstrukturen außerhalb der vorherigen persönlichen Netzwerkbezüge zu ermöglichen.</p>
Beschreibung der konkreten Aktivitäten
<ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendlichen werden noch während ihrer Haftzeit am künftigen Heimatort untergebracht und dort zunächst weiterhin durch Betreuungs- und Bezugspersonal (Mitarbeiter des Jugendvollzugs) begleitet. Noch während der Haftzeit wird nach Möglichkeit an schulischen Abschlüssen

gearbeitet. In der Zeit des Übergangs werden gemeinsam mit den Jugendlichen Möglichkeiten geeigneten Wohnraums gesucht und es wird geholfen wichtige Ansprechpartner ausfindig zu machen. Gemeinsam werden so zu den vor Ort zuständigen Ansprechpartnern (z.B. Ausbildungsbetrieb, Jugend-, Arbeits-, Sozialamt, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe) Kontakte geknüpft, die weiterführende, tragfähige Beziehungen ergeben. BASIS verfolgt langfristig das Ziel einer systematischen, ressortübergreifenden Vernetzung. Die frühzeitige Kooperation aller an der Entlassung beteiligten verbessert die Chancen einer konstanten Stabilisierung und ermöglicht einen effizienten Einsatz finanzieller Mittel.

- Das Projekt wurde bislang mit ca. 100 Jugendlichen durchgeführt, derzeit befinden sich ca. 20 als Teilnehmer im Projekt

Informationsquellen: www.jugendhilfe-goettingen.de/

Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) 2007: Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Ein Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007
- Gabriel, G./Holthusen, B./Lüders, C. und Schäfer, H. 2003: Delinquente Kinder und straffällige Jugendliche. Präventionsstrategien zwischen sicherheitspolitischen Anforderungen und pädagogischem Anspruch. In: Raithel, J./Mansel, J. (Hrsg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich, Wiesbaden 2003., S. 317-333.
- Holthusen, B. 2004: Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung Dezember 2004. Verfügbar unter: www.dji.de/jugendkriminalitaet
- Holthusen, B. 2005: Fallbezogene Kooperation in der Prävention von Jugenddelinquenz: Problem – Strategien – Perspektiven. In: Stiftung SPI: Viele Köche verderben den Brei? – Interdisziplinäre Ansätze zur Prävention von Jugenddelinquenz. Tagungsdokumentation. Berlin 2005; S. 21-35.
- Holthusen, B./Lüders, C. 2003: Evaluation von Kriminalitätsprävention – eine thematische Einleitung. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Evaluierter Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse aus fünf Modellprojekten. München 2003. S. 9-30
- Landespräventionsrat Niedersachsen 2001: Kommission Jugend – Abschlussbericht und Präventionsvorschläge. Hannover 2001.
- Holthusen, B./Schäfer, H. 2007: Strategien der Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendalter. in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007, S. 131-168
- Müller, T. 2004: Kommunale Präventionsgremien in Niedersachsen. Grundlagen, Rahmenbedingungen und Strukturen für eine erfolgreiche Netzwerkarbeit. Papier des Landespräventionsrates Niedersachsen Hannover 2004. Verfügbar unter: http://www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat//Module/Publicationen/Dokumente/20050606_2_F87.pdf
- Steffen, W. 2003: Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. In ZJJ, 2/2003, S. 152 –158
- Steffen, W./Hepp, R. 2007: Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Ein Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007. S. 169-195.